



Anfrage

Vorlage: AF/0068/2025		Datum: 01.12.2025	
Verfasser:	004-Ratsfraktion AfD	Az.:	
Betreff: Anfrage der AfD-Fraktion: „Muslimischer Gebetsraum,, des „Afghanisch-islamischen Kulturvereins e.V.“ bzw. der Gemeinde der „Masjid al-Anbiya,, („Prophetenmoschee“) durch Stadt offiziell genehmigt			
Gremienweg:			
12.12.2025	Stadtrat	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis
		☐ verwiesen	☐ vertagt
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Anfrage:

Nachfrage zu Antwort AW/0078/2025 (29.10.2025) auf Anfrage Nr. AF/0060/2025

Zur Antwort auf Frage 15, nämlich:

„In den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung wurde u.a. aufgeführt, dass das Zubereiten von Speisen vor Ort und das Abspielen von Ansagen/Gesang (wie Gebetsruf), Musik oder ähnlichen tonhaltigen Wiedergaben über Lautsprecher nach außen nicht Bestandteil der Genehmigung sind“

1. Wie oft wurde die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen bereits kontrolliert?

2. Wie wurde die Kontrolle genau durchgeführt?

Zur Antwort auf Frage 6, nämlich: (positiv beschieden für) „religiöse Veranstaltungen mit bis zu max. 25 Personen“.

Laut Zeugenaussagen der Anwohner sollen sich deutlich mehr als 50 Personen bei zurückliegenden Veranstaltungen in den Räumlichkeiten aufgehalten haben.

Eine Anwohnerin (Name der Fraktion bekannt und authentifiziert), die für mehrere Anwohner spricht, schreibt zudem: „Schon im August 2024 gab es zweimal ein nicht genehmigtes Freitagsgebet, welches beim zweiten Mal seitens des Ordnungsamtes beendet wurde“.

3. Ist bekannt, ob diese Beobachtung (deutlich mehr als 50 Personen) korrekt ist?

4. Ist es zutreffend, dass das Ordnungsamt ein „Freitagsgebet“ wie oben geschildert beenden musste?

5. Inwieweit wird die Anzahl teilnehmender Personen durch die Stadt kontrolliert? Bitte mit Art der Kontrolle, Frequenz und Ertrag mitteilen und zwecks Nachvollziehbarkeit mit Aktenvermerk bzw. -Zeichen anführen.

6. Ist der Stadt die Antwort auf die Kleine Anfrage an das Land (Drucksache 18/13254) bekannt? In dieser heißt es:

„Nach Erkenntnissen der rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzbehörde liegt die Zahl der Islamisten in der Stadt Koblenz im mittleren zweistelligen Bereich. Ein Teil von ihnen gehört dem salafistischen Spektrum an; bei weiteren Personen liegen Anhaltspunkte für eine Nähe zu den Organisationen Hamas, Hizb Allah oder Muslimbruderschaft vor“. Zu diesem Spektrum gehöre mindestens ein Mitglied der Moscheegemeinde, die den in Rede stehenden Gebetsraum betreibt.

7. Inwieweit betrachtet es die Stadt als ihre Aufgabe, zu verhindern, dass der „Muslimische Gebetsraum“ (der „Prophetenmoschee“) sich nicht wie in jüngster Vergangenheit bereits mit der „Abu Bakr“-Moschee in Koblenz (2018) geschehen, zum Treffpunkt und zur Drehscheibe von Islamisten und Hasspredigern mit lokaler und überregionaler Anziehungskraft entwickelt?
 8. Falls die Stadt dies als Aufgabe betrachtet, was kann vorbeugend konkret getan, welche Mittel eingesetzt werden, um das zu verhindern?
 9. Ist in diesem Zusammenhang geplant, Meinungen und Sorgen der Anwohner einzuholen bzw. zu erfragen? Bitte begründen.
 10. Ist bekannt, ob Asylmigranten – wie damals auch bezüglich der „Abu Bakr“-Moschee geschehen – diesen „Gebetsraum“ aufsuchen?
 11. Wenn ja: inwieweit wird darin eine Gefahr für die erfolgreiche Integration in die aufnehmende Gesellschaft gesehen?
- Falls die Gemeinde zukünftig einen elektrisch verstärkten Gebetsruf („Muezzinruf“) nach Innen- bzw. Außen absetzen will.
12. Ist ihr das grundsätzlich perspektivisch möglich?
 13. Welche Auflagen bzw. Genehmigungen sind dafür notwendig?
 14. Ist bekannt, ob diese Absichten bestehen?

Auswirkungen auf den Klimaschutz: -

Finanzielle Auswirkungen: -